

Regierung von Mittelfranken  
- Rechtsfragen Umwelt -

Gz. RMF-SG55.1-8156-2-13

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Deponie „Im Dienstfeld“, Fl. Nr. 2303 der Gmkg. Aurach, Landkreis Ansbach;

Vorhaben: Verfüllung und Schließen des Tiefbunkers, Änderung der Verladeart und Errichtung einer Legio-Blocksteinwand in der Müllumladehalle

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

---

Der Regierung von Mittelfranken liegt der Antrag auf Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für das oben genannte Änderungsvorhaben auf der Deponie „Im Dienstfeld“ (Fl. Nr. 2303 der Gmkg. Aurach) vor.

Das Änderungsvorhaben besteht im Schließen des Müllbunkers in der Müllumladehalle, der Änderung der Müll-Verladeart und der Errichtung einer Legio-Blocksteinwand. Der Tiefbunker wird zur Müllumladung nicht (mehr) benötigt, soll verfüllt und geschlossen werden. Unterhalb der Bodenplatte wird der Deponiekörper gasdicht abgetrennt. Die Umladung des Haus- und Sperrmülls in der Müllumladehalle erfolgt künftig ebenerdig. Im Verladebereich vor dem nördlichen Tor wird zur besseren Nutzbarkeit eine Legio-Blocksteinwand errichtet.

Das Vorhaben unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben im Einzelfall ein Öffentlichkeitsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung bekannt zu geben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Änderungsvorhaben unter Heranziehung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf die folgenden Gründe:

- Eine Änderung der Aufnahme- oder Gesamtkapazität der Deponie oder der Lager- bzw. Behandlungskapazitäten der Müllumladestation mit Zwischenlager ist dem Änderungsvorhaben nicht verbunden. (Nrn. 1.1 der Anlage 3 UVPG)
- Die Änderungen betreffen räumlich nur den Verladebereich der Müllumladestation innerhalb der Umladehalle. Es erfolgt keine weitere Flächeninanspruchnahme. (Nrn. 1.1, 1.3 der Anlage 3 UVPG)
- Nach Schließen des Tiefbunkers verringert sich das Unfallrisiko bei der Müllumladung. Es entfällt die Gefahr des Absturzes von Personen oder Fahrzeugen in den Bunker. Auch entfällt die Gefahr des Austritts von Deponiegas in die Umladehalle. (Nrn. 1.1, 1.6, 1.7 der Anlage 3 UVPG)

- Die besonderen Unfallgefahren bei den Bauarbeiten im Bereich von Hausmüll und bei Kontakt mit Deponiegas (Tiefbunker), z. B. Explosions-, Brand-, Erstickungs- bzw. Vergiftungsgefahren, sind bei Einhaltung der an die jeweiligen Anlagenteile und die Durchführung der Arbeiten speziell gestellten Anforderungen zum Arbeits- und Explosionsschutz gut beherrschbar. (Nrn. 1.1, 1.6, 1.7 der Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ansbach, 01.06.2021  
Regierung von Mittelfranken  
Sachgebiet 55.1

gez.

J a n z  
Regierungsamtsrat